

2491 073

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 196 Nr. 8, § 197

Die Vergütungsansprüche der Vorstandsmitglieder von
Aktiengesellschaften verjähren, wenn nicht in der
Frist von zwei Jahren, jedenfalls in der Frist von
vier Jahren.

BGH Urt. v. 5. März 1959 - II ZR 152/57 - Kammergericht
LG Berlin

II ZR 152/57

Verkündet
am 5. März 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Walter B., F.,
Hutstoffwerke F. M. & Co.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Mo. - und In. Aktiengesellschaft,
vormals Joh. Dav. St., Un.,
vertreten durch ihren Abwesenheitspfleger, den
Rechtsanwalt Paul-Gerhard Er. in Be.
Sch.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 11. Juli 1957 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

.. 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war für die Zeit vom 20. Januar 1940 bis 31. Dezember 1944 ordnungsmäßig zum Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft Mo[REDACTED]- und I[REDACTED], vorm. Joh. Dav. St[REDACTED] in Un[REDACTED]/S[REDACTED], bestellt. Als sein eigener Sitz war Be[REDACTED] bestimmt. Er hatte Anspruch auf ein festes Gehalt, eine jährliche Mindesttantieme und Spesenersatz. Die Gesellschaft, die nach Ausbruch des Krieges als (englisches) Feindvermögen behandelt wurde, wurde Ende 1941 zum jüdischen Besitz erklärt. Zum Verwaltungstreuhänder wurde der Rechtsanwalt Dr. N[REDACTED] bestellt. In einer Besprechung vom 14. November 1941 erklärte N[REDACTED] dem Kläger, er habe sich jeder Tätigkeit für die Gesellschaft zu enthalten. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1941 brachte N[REDACTED] zum Ausdruck, die Befugnisse des Klägers als Vorstandsmitglied ruhten, seine Pflichten aus dem Dienstvertrag beständen aber weiter, solange der Vertrag in Kraft sei.

Der Kläger behauptet, entweder sei die Firma der Gesellschaft zunächst in Fa[REDACTED] Mo[REDACTED]- und In[REDACTED]-Aktiengesellschaft und dann in die von der Beklagten geführte Firma geändert oder das gesamte Vermögen der Gesellschaft über die Fa[REDACTED] Mo[REDACTED]- und In[REDACTED]-Aktiengesellschaft auf die Beklagte übertragen worden. Die Beklagte ist nach 1945 von der CSR entschädigungslos in Volkseigentum überführt worden. Sie besitzt jedoch 10 000 DM Aktien der U[REDACTED]-G[REDACTED]-Aktiengesellschaft in F[REDACTED].

Der Kläger errechnet sich an Gehalt, Tantieme und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Spesenersatz aus der Zeit von 1940 bis 1944 einen Betrag von 455 483,25 RM. Er bringt darauf einen Betrag von 20 000 RM gut, die er anderweit verdient hat. Den danach verbleibenden Betrag verlangt er, umgestellt im Verhältnis von 10 : 1 in Deutscher Mark, also Zahlung von 43 548,33 DM.

Die Beklagte hat ihre Passivlegitimation bestritten und hierzu geltend gemacht: Die Aktiengesellschaft Mo [REDACTED] und I [REDACTED] vorm. Joh. Dav. St [REDACTED] sei im Zuge der Enteignung jüdischer Kapitalgesellschaften "liquidiert" worden und damit untergegangen; ihr Vermögen sei in das Eigentum der vom Deutschen Reich gegründeten Fa [REDACTED] Mo [REDACTED] und In [REDACTED] Aktiengesellschaft überführt worden, wobei die Fa [REDACTED] Mo [REDACTED] und In [REDACTED] Aktiengesellschaft nicht die Rechtsnachfolgerin der Dienstherrin des Klägers geworden sei. Die Beklagte ist überdies der Meinung, daß der Kläger für die Zeit nach dem 31. Dezember 1941 keine Ansprüche habe, weil beiden Parteien des Anstellungsvertrages infolge der nationalsozialistischen Zwangsmaßnahmen die Vertragserfüllung unmöglich geworden sei. Außerdem hat sie die Einrede der Verjährung erhoben und die Höhe der vom Kläger angesetzten Spesen (31 483,25 RM) bestritten. Schließlich hat sie geltend gemacht, keineswegs könne der Kläger voll durchdringen, da sie nur insoweit als fortbestehend anzusehen sei, als sie noch Vermögen besitze.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klagantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

1.) Staatshoheitsakte wirken nur im Machtbereich des anordnenden Hoheitsträgers (BGHZ 25, 127, 129 m.w.Nachw.). Die Überführung in Volkseigentum beschränkte sich daher auf das in der CSR belegene Vermögen der Beklagten. Die Aktien der Beklagten an der U-AG-Aktiengesellschaft in FÜ wurden von tschechoslowakischen Zwangsmaßnahmen nicht erfaßt. Um dieses in der Bundesrepublik belogenen, enteignungsfrei gebliebenen Vermögens willen besteht die Beklagte als juristische Person fort (BGHZ 25, 134, 143/44). Das Berufungsgericht hat daher recht, wenn es die Fortdauer der Partei- und Prozeßfähigkeit der Beklagten angenommen hat.

2.) Mit Recht hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, ob nur eine mehrfache Firmenänderung vorliegt oder ob die Fa- Mo- und In- AG eine Neugründung war. Im ersten Falle ist die Beklagte mit der Dienstherrin des Klägers identisch. Im zweiten Falle trifft § 419 BGB zu. Nach dieser Bestimmung haftet derjenige, der das Vermögen eines anderen durch Vertrag übernimmt, mit dem Bestand des übernommenen Vermögens. Wäre die Dienstherrin des Klägers in der Weise "arisiert" worden, daß die Aktien den jüdischen Gesellschaftern entzogen und der amtierende Vorstand entmachtet wurde, so wären das Gesellschaftsvermögen und sein Rechtsträger von dem Zwangseingriff unberührt geblieben. Das Gesellschaftsvermögen hätte dann in eine von der Dienstherrin des Klägers verschiedene Aktiengesellschaft eingebracht werden können; alsdann wäre es zwischen der Dienstherrin des Klägers und der neuen Gesellschaft durch Vertrag zu einem unmittelbaren Vermögensübergang gekommen,

der von der Entziehung der Aktienrechte nur insofern betroffen worden wäre, als die jüdischen Aktionäre und der ihnen genehme Vorstand von der Entscheidung über diese Vermögensübertragung ausgeschaltet waren. Nur wenn das Gesellschaftsvermögen seinem Rechtsträger entzogen und als das Vermögen eines anderen als das der Dienstherrin des Klägers in eine neu gegründete Gesellschaft eingebracht worden wäre, würde es an einer auf Vertrag beruhenden Vermögensübertragung fehlen. Alsdann würde es auf die vom Reichsarbeitsgericht (RAG 13, 271, 281) und vom Reichsgericht (JW 1937, 1145) erwogene, aber offengelassene Frage ankommen, ob der dem § 419 BGB zugrunde liegende Rechtsgedanke unter Umständen auch eine Haftung desjenigen rechtfertigen könnte, der auf andere Weise als durch Vertrag ein ganzes Vermögen übernimmt. Diese Frage braucht auch hier nicht entschieden zu werden. Denn nach der Prozeßlage ist nur mit der Entziehung der jüdischen Aktien und nicht mit der Entziehung des Gesellschaftsvermögens zu rechnen. Um die Dienstherrin des Klägers zu "arisieren", war eine Enteignung der juristischen Person weder erforderlich noch, rein rechtlich gesehen, ausreichend. In den Tatsacheninstanzen ist nichts dafür hervorgetreten, daß das Gesellschaftsvermögen der Dienstherrin des Klägers nicht als Eigentum dieser Gesellschaft, sondern als Eigentum eines Dritten in die Fa. [REDACTED] Mo. [REDACTED] und In [REDACTED] Aktiengesellschaft eingebracht worden wäre. Diese Möglichkeit stellt das Berufungsgericht bei seinen Erörterungen zu § 419 BGB nicht einmal in Rechnung, und das wiederum ist in der Revisionsinstanz unbeanstandet geblieben. Wurde die Dienstherrin des Klägers aber in der Weise "liquidiert", daß den jüdischen Aktionären das Mitgliedschaftsrecht entzogen, der frühere Vorstand entmachtet und das Gesellschaftsvermögen in eine neu gegründete Gesell-

schaft eingebracht wurde, so trifft § 419 BGB ohne weiteres zu. Es braucht darum nicht erst entschieden zu werden, ob die Entziehung jüdischen Vermögens auch mit einer Entrechnung aller oder einzelner Gläubiger verbunden war und ob nicht § 419 BGB auch dann anzuwenden wäre, wenn das entzogene jüdische Vermögen seinen Gläubigern verhaftet blieb.

3.) Das Berufungsgericht läßt die Einrede der Verjährung durchgreifen. Es meint, die Dienstbezüge der Vorstandsmitglieder unterlägen dem § 196 Nr. 8 BGB, verjährten also in zwei Jahren seit Schluß des Anspruchsentstehungsjahrs (§§ 198, 201). Die Verjährung der Ansprüche des Klägers sei während der Naziherrschaft gehemmt gewesen (§ 203 BGB), da der Kläger durch eine Reihe von Umständen persönlich gefährdet gewesen sei und bei einer Geltendmachung seiner Ansprüche mit seiner Verhaftung habe rechnen müssen. Auch nach dem Kriege sei er an der Rechtsverfolgung gehindert gewesen, da Ungewißheit über das Rechtsschicksal der Beklagten bestanden habe. Dieser Zustand sei jedoch beseitigt worden, als der Kläger davon erfahren habe, daß die Beklagte enteignungsfrei gebliebenes Vermögen besitze. Diese Kenntnis habe er nach seinem eigenen Vortrag im Spätsommer oder im Herbst 1953 erlangt. Unter Zubilligung einer gewissen Bedenkzeit habe die sich aus den §§ 203, 205 BGB ergebende restliche Verjährungsfrist von 6 Monaten mit dem 1. Januar 1954 zu laufen begonnen. Daher sei der Klageanspruch bei Einreichung der Klage (30.12.1954) und auch schon bei Anbringung des Antrages auf Bestellung eines Pflegers für das enteignungsfrei gebliebene Vermögen des Beklagten (23.11.1954) verjährt gewesen.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Vergütungs-

ansprüche der Vorstände von Aktiengesellschaften der kurzen Verjährung des § 196 Nr. 8 BGB unterlägen, ist nicht bedenkenfrei. Unter diese Vorschrift fallen Ansprüche von Personen, die im Privatdienste stehen. Dem Wortlaut nach trifft das auf Vorstandsmitglieder zu. Die Motive (I 303) zählen als Privatbedienstete jedoch bloß Personen auf, die in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Hierzu gehören die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften nicht (BGHZ 12, 1, 5 ff). Das Kennzeichen sozialer Abhängigkeit ist die Gehorsamspflicht. Daran fehlt es bei den Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaften. Sie haben mit den abhängigen Arbeitnehmern nur die Dienstleistungspflicht gemein, sind aber keine abhängigen Arbeitnehmer, da sie zum Vertretungsorgan der juristischen Person gehören, gegenüber den abhängigen Arbeitnehmern der Gesellschaft die Weisungsbefugnis innehaben und insoweit die Funktionen des Arbeitgebers ausüben. Sie haben zwar auch einen Arbeitgeber, die Aktiengesellschaft, sind aber niemandem Gehorsam schuldig, sondern haben die Gesellschaft, wie § 70 Abs. 1 AktG bestimmt, unter eigener Verantwortung zu leiten.

§ 196 Nr. 8 BGB ist auf selbständige Handlungsagenten, auch wenn sie wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit arbeitnehmerähnliche Personen sind, nicht angewendet worden, weil sie über ihre Arbeitszeit und den Umfang ihrer Tätigkeit frei verfügen und hinsichtlich ihres Arbeitseinsatzes an keine Weisungen ihres Arbeitgebers gebunden, sondern insoweit vielmehr unabhängig sind (RAG 22, 271 = DR 1940, 828). Das ist bei den Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaften nicht anders. Auch der rechtspolitische Zweck des § 196 BGB weist nicht eindeutig in die Richtung der Anwendbarkeit der Nr. 8 auf die Gehaltsansprüche der Vorstandsmitglieder.

Dieser Zweck besteht darin, für die zahlreichen und zumeist unbedeutenden Geschäfte des täglichen Verkehrs eine kurz bemessene Verjährungsfrist vorzusehen, da es den an derartigen Geschäften Beteiligten in der Regel nicht zuzumuten ist, diese Geschäfte niederzulegen und Beweismittel längere Zeit aufzubewahren (RAG 15, 156). Ganz anders liegt es bei den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, denn dabei geht es jeweils nur um wenige Verträge, die außerdem ihrer Bedeutung und ihres rechtlichen Inhalts wegen schriftlich festgelegt werden. Andererseits könnte die Anwendung des § 196 Nr. 8 BGB auf die Gehaltsansprüche der Vorstandsmitglieder einfach damit begründet werden, daß sonst eine Privilegierung dieser Ansprüche eintrete und daß dies aus der Stellung der Vorstandsmitglieder nicht zu rechtfertigen sei.

Die Frage braucht jedoch im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn, wenn nicht schon § 196 Nr. 8 BGB eingreift, trifft jedenfalls § 197 BGB zu. Nach dieser Bestimmung verjähren in vier Jahren u.a. die Ansprüche auf Rückstände von Unterhaltsbeiträgen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen. Ein Anspruch ist dann auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen gerichtet, wenn der Zeitfaktor das für die Form des Anspruchs maßgebende Element ist oder, anders ausgedrückt, es sich um eine Verbindlichkeit handelt, die nur in fortlaufenden Leistungen besteht und darin ihre charakteristische Erscheinung hat (RGZ 24, 205, 205; JW 1931, 1457; DRpfI 1939 Nr. 24; BGHZ 28, 144, 148). Das trifft auf die Arbeitsvergütung der Vorstandsmitglieder zu. Sie ist in bestimmten Zeitabständen zu zahlen. Die Auszahlungstermine sind zwar nicht das den Anspruch allein bestimmende Element. Der Anspruch auf Gehalt ist vielmehr, von den Fällen der Krankheit und anderweiter unverschuldeter

Arbeitsbehinderung abgesehen (vgl. BGHZ 10, 187), ein arbeitsabhängiger Anspruch, weil er die Leistung von Diensten voraussetzt. Aber: wenn Arbeit geleistet wird - und in der Regel entsteht der Vergütungsanspruch nur unter dieser Voraussetzung -, so ist in bestimmten Zeitabständen zu zahlen. Es mag Fälle geben, in denen Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften während des Laufs des Anstellungsvertrages und wegen der das Anstellungsverhältnis überdauernden Treupflicht noch Jahre nach ihrem Ausscheiden eine Gehaltsklage nicht ohne Gefährdung ihrer selbst oder der Belange der Dienstherrin erheben können. Das rechtfertigt es aber nicht, selbst den § 197 BGB beiseite zu schieben und den § 195 BGB, also die dreißigjährige Verjährungsfrist anzuwenden.

Unterlagen die Ansprüche des Klägers aber einer Verjährungsfrist von äußerstens vier Jahren, so waren sie schon bei Einreichung der Klage und selbst bei Anbringung des Antrages auf Bestellung eines Pflegers für das Westvermögen der Beklagten verjährt. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Ungewißheit des Klägers über das Fortbestehen der Beklagten als ein Grund angesehen werden kann, der die Verjährung nach § 203 Abs. 2 BGB hemmte, und ob dem Kläger nach der im Spätsommer oder Herbst 1953 erlangten Kenntnis, daß die Beklagte noch Westvermögen besaß, noch eine die Verjährung hemmende Bedenkzeit zugebilligt werden kann. Denn, selbst wenn man dem Berufungsgericht in diesen Punkten folgt, war die Verjährungsfrist im Hinblick auf

die §§ 203, 205 BGB mit dem 30. Juni 1954 abgelaufen.

Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Haager Liesecke